



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2012 (22.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)**

**11027/12
ADD 2 REV 1**

FSTR	53
FC	32
REGIO	85
SOC	538
AGRISTR	83
PECHE	212
CADREFIN	297
CODEC	1583

ADDENDUM 2 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 615 endgültig/2
<u>Betr.:</u>	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromisstext des Vorsitzes zu den Finanzinstrumenten

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die Finanzinstrumente betreffenden Teilen der Verordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen.

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

TITEL IV FINANZINSTRUMENTE

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten, sofern in dieser Verordnung nicht anders angegeben, für von den GSR-Fonds unterstützte Finanzinstrumente die Begriffsbestimmungen zu Finanzinstrumenten aus der Haushaltsordnung¹.

Artikel 2 neue Begriffsbestimmung:

(x) "Treuhandkonto" ein Bankkonto, das durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde (oder einer zwischengeschalteten Stelle) und der Stelle, die das Finanzinstrument einsetzt, oder im Falle eines Vorhabens einer öffentlich-privaten Partnerschaft eine schriftliche Vereinbarung zwischen der öffentlichen Stelle, die Empfänger ist, und dem privaten Partner, die von der Verwaltungsbehörde (oder einer zwischengeschalteten Stelle) gebilligt wird, und das speziell eingerichtet wird für das Halten von Mitteln, die nach dem Zeitraum der Förderfähigkeit ausschließlich für die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2a und Artikel 54/C dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke ausgezahlt werden, oder ein Bankkonto, das nach Bedingungen eingerichtet wird, die eine gleichwertige Sicherheit der Zahlungen aus dem Fonds bieten.

(y) "Dachfonds" einen Fonds, der mit dem Ziel errichtet wird, verschiedenen Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen, Mittel aus Programmen bereitzustellen. Werden Finanzinstrumente durch einen Dachfonds eingesetzt, so gilt die den Dachfonds einsetzende Stelle als alleiniger Empfänger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8.

(8) "Empfänger" eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist; im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen bezeichnet der Ausdruck "Empfänger" die Stelle, die die Beihilfe erhält; im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bezeichnet der Ausdruck „Empfänger“ die Stelle, die das Finanzinstrument oder gegebenenfalls den Dachfonds einsetzt;

¹ Sollte die alle drei Jahre zu überarbeitende Haushaltsordnung nicht vor dieser Verordnung erlassen werden, so werden die Begriffbestimmungen aus der Haushaltsordnung zu einem späteren Zeitpunkt in diese Verordnung übernommen.

Finanzinstrumente

1. Die GSR-Fonds können Finanzinstrumente im Rahmen **eines oder mehrerer** Programme – selbst wenn es/sie mit Fondsmitteln organisiert wurde/n – unterstützen, um zum Erreichen bestimmter, in einer Priorität festgelegter Ziele beizutragen [...].

Finanzinstrumente werden zur Unterstützung von Investitionen eingesetzt, von denen erwartet wird, dass sie finanziell lebensfähig sind, aber an den Finanzmärkten keine ausreichenden Mittel mobilisieren können. Bei der Anwendung dieses Titels müssen die Verwaltungsbehörde, der Dachfonds und die das Finanzinstrument einsetzenden Stellen dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht – insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen und öffentliches Beschaffungswesen – genügen.

2. **Die Unterstützung von Finanzinstrumenten** basiert auf einer Ex-ante-Bewertung, in der Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen **nachgewiesen wurden, sowie auf der geschätzten Höhe und dem geschätzten Umfang der öffentlichen** Investitionsanforderungen, **einschließlich der zu unterstützenden Arten von Finanzinstrumenten.**
Eine solche Ex-ante-Bewertung umfasst:

- (a) **eine Analyse der Marktschwächen, suboptimalen Investitionssituationen und Investitionsanforderungen für Politikbereiche und thematische Ziele oder Investitionsprioritäten, die im Hinblick auf einen Beitrag zur Strategie und den Ergebnissen der einschlägigen Programme behandelt und mit den Finanzinstrumenten unterstützt werden sollen. Diese Analyse ist nach der besten verfügbaren Verfahrensweise durchzuführen;**
- (b) **Eine Bewertung des Mehrwerts des Finanzinstruments, das durch die GSR-Fonds unterstützt werden soll, der Kohärenz mit anderen Arten öffentlicher Interventionen, die den gleichen Markt betreffen, der etwaigen Auswirkungen von staatlichen Beihilfen, der Verhältnismäßigkeit der geplanten Intervention und geplanten Maßnahmen, um Marktverzerrungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;**
- (c) **eine Schätzung der zusätzlichen öffentlichen und privaten Mittel, die durch das Finanzinstrument bis hinunter auf die Ebene des Endempfängers eventuell**

aufzubringen sind (erwartete Hebelwirkung), gegebenenfalls einschließlich einer Einschätzung des Bedarfs und Umfangs der vorrangigen Vergütung, um entsprechende zusätzliche Mittel seitens privater Investoren zu mobilisieren, und/oder eine Beschreibung der Mechanismen – beispielsweise eines wettbewerbsfähigen oder hinreichend unabhängigen Bewertungsprozesses –, die zur Feststellung des Bedarfs und des Umfangs dieser vorrangigen Vergütung verwendet werden sollen.

- (d) Eine Bewertung der Erfahrungen, die mit ähnlichen Instrumenten und Ex-ante-Bewertungen, die die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit durchgeführt haben, gesammelt wurden, und welche Lehren daraus für die Zukunft gezogen werden können;
- (e) die vorgeschlagene Investitionsstrategie, einschließlich einer Prüfung der Optionen für die Einsatzregelung im Sinne von Artikel 33, der anzubietenden Finanzprodukte, der anvisierten Endempfänger und gegebenenfalls der geplanten Kombination mit Finanzhilfen;
- (f) eine Spezifizierung der erwarteten Ergebnisse und wie das betreffende Finanzinstrument zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der einschlägigen Priorität oder Maßnahme beitragen soll, einschließlich Indikatoren für diesen Beitrag;
- (g) Bestimmungen, die gegebenenfalls eine Überprüfung und Aktualisierung der Ex-ante-Bewertung während des Einsatzes eines Finanzinstruments ermöglichen, dessen Einsatz auf einer solchen Bewertung beruht, wenn die Verwaltungsbehörde während der Einsatzphase zu dem Schluss gelangt, dass die Ex-ante-Bewertung nicht mehr den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Einsatzes entspricht.

2a. Die Ex-ante-Bewertung kann stufenweise durchgeführt werden. Sie muss auf jeden Fall abgeschlossen sein, bevor die Verwaltungsbehörde darüber entscheidet, ob aus einem Programm ein Beitrag zu einem Finanzinstrument geleistet wird.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen von Ex-ante-Bewertungen in Bezug auf Finanzinstrumente wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fertigstellung veröffentlicht.

Die Ex-ante-Bewertung wird dem Monitoringausschuss gemäß den fondsspezifischen Vorschriften zur Information vorgelegt.

- 3. Unterstützen Finanzinstrumente die Finanzierung von Unternehmen, einschließlich KMU, so ist die Unterstützung unbeschadet der geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen insbesondere auf die Gründung neuer Unternehmen, Frühphasen-Kapital, d.h. Seed- und Start-up-Kapital, Expansionskapital¹ oder die Realisierung von neuen Projekten, die Erschließung neuer Märkte oder Neuentwicklungen bereits bestehender Unternehmen auszurichten. Die Unterstützung kann Investitionen sowohl in produzierte Sachanlagen und produzierte immaterielle Anlagegüter als auch Betriebskapital innerhalb der Grenzen der geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen umfassen und soll den Privatsektor zur Bereitstellung von Mitteln für Unternehmen anregen. Die Unterstützung kann ferner die Kosten für die Übertragung von Eigentumsrechten an Unternehmen umfassen, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt. Finanzinstrumente unterstützen keine Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission².**
- 4. Unterstützen Finanzinstrumente die Finanzierung von Investitionsvorhaben, so dürfen mit der Unterstützung aus den GSR-Fonds keine Vorhaben finanziert werden, die bereits physisch abgeschlossen sind, und es darf auch kein abgeschlossener Erwerb refinanziert werden, es sei denn als Teil einer Umorganisation eines Schuldenportfolios im Zusammenhang mit Neuinvestitionen aus den GSR-Fonds.**
- 5. Finanzinstrumente können mit Finanzhilfen, Zinszuschüssen und Prämien für Bürgschaften kombiniert werden. Wird die Unterstützung aus den GSR-Fonds mittels Finanzinstrumenten geleistet und in einem einzigen Vorhaben mit anderen Arten der Unterstützung kombiniert, die mit Finanzinstrumenten in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die gleichen Endempfänger betreffen, einschließlich technischer Hilfe, Zinszuschüssen und Prämien für Bürgschaften, so gelten die Bestimmungen über Finanzinstrumente für alle Arten der Unterstützung in Rahmen dieses Vorhabens. In diesen Fällen sind die geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen einzuhalten und für jede Art der Unterstützung eigene Unterlagen zu führen.**

¹ ABl. C 194 vom 18.8.2006 S. 2, Nummer 2.2.

² ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3. Um zu berücksichtigen, dass sich die obengenannten Vorschriften im Laufe der Zeit eventuell ändern, sollte zu einem späteren Zeitpunkt die folgende Übergangsbestimmung eingefügt werden: "Bei der Anwendung von Artikel 32 Absatz 3 gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Investition in Kraft waren."

- 6.** Die mit den Finanzinstrumenten unterstützten Endempfänger können **im Einklang mit den geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen** auch Finanzhilfen oder andere Unterstützung aus einem Programm oder einem anderen aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Instrument erhalten. In diesem Fall sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen.
- 7.** **Die Kombination der Unterstützung durch Finanzhilfen und Finanzinstrumente nach den Absätzen 5 und 6 kann den gleichen Ausgabenposten abdecken, sofern die Summe aller Arten der Unterstützung insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigt. Finanzhilfen dürfen nicht zur Erstattung der Unterstützung aus Finanzinstrumenten verwendet werden. Finanzinstrumente dürfen nicht zur Vorfinanzierung von Finanzhilfen verwendet werden. Finanzinstrumente können kombiniert werden, um den gleichen Ausgabenposten abzudecken, sofern es zu keiner Doppelfinanzierung kommt und die geltenden EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt bleiben.**
- 8.** Beiträge in Form von Sachleistungen stellen keine förderfähigen Ausgaben im Hinblick auf Finanzinstrumente dar; Ausnahmen sind Beiträge in Form von Grundstücken oder Immobilien hinsichtlich von Investitionen zur Unterstützung **der Entwicklung des ländlichen Raums**, der Stadtentwicklung oder Stadterneuerung, bei denen Grund oder Immobilien Teil der Investitionen sind. Solche Beiträge in Form von Grundstücken oder Immobilien sind förderfähig, sofern die Bedingungen aus Artikel 59 **Absatz 1** erfüllt sind.
- 9.** **[Platzhalter für MwSt]¹**
- 10.** Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142, **zur Festlegung zusätzlicher spezifischer Vorschriften für den Kauf von Grundstücken und die Kombination von technischer Hilfe und Finanzinstrumenten anzunehmen.**

¹ Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Lösung zu kopieren, die für Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c gefunden wird, der Teil der Verhandlungsbox für den mehrjährigen Finanzrahmen ist.

Artikel 33

Einsatz von Finanzinstrumenten

1. Bei der Anwendung von Artikel 32 können die Verwaltungsbehörden folgenden Finanzinstrumenten einen Finanzbeitrag zur Verfügung stellen:
 - (a) auf EU-Ebene eingerichteten Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt durch die Kommission verwaltet werden;
 - (b) auf nationaler, regionaler, transnationaler oder grenzübergreifender Ebene eingerichteten Finanzinstrumenten, die von oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde verwaltet werden.

2. Für die Finanzinstrumente aus Absatz 1 Buchstabe a gilt Titel [VIII] der Haushaltsordnung. Die Beiträge aus den GSR-Fonds an die Finanzinstrumente im Rahmen von Absatz 1 Buchstabe a werden auf separaten Konten verbucht und im Einklang mit den Zielen der jeweiligen GSR-Fonds zur Unterstützung von Maßnahmen und Endempfängern in Übereinstimmung mit dem Programm bzw. den Programmen, aus dem/denen der Beitrag erfolgt, eingesetzt.

3. Bei Finanzinstrumenten nach Absatz 1 Buchstabe b kann die Verwaltungsbehörde den folgenden Finanzinstrumenten einen Finanzbeitrag zur Verfügung stellen:
 - (a) Finanzinstrumenten, die die Standardvorschriften und -bedingungen der Kommission einhalten, und zwar durch Durchführungsrechtsakte gemäß dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3;
 - (b) bereits existierenden oder neu geschaffenen Finanzinstrumenten, die speziell für den angestrebten Zweck konzipiert wurden [...].

[...].

4. Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten nach Absatz 1 Buchstabe b kann die Verwaltungsbehörde:

- (a) in das Kapital bestehender oder neu geschaffener juristischer Personen investieren – auch solcher, die aus anderen GSR-Fonds finanziert werden, – die mit dem Einsatz der Finanzinstrumente im Einklang mit den Zielen des entsprechenden GSR-Fonds betraut sind und **Durchführungsaufgaben** übernehmen werden; die Unterstützung solcher **juristischer Personen** wird **unbeschadet des Artikels 32 Absatz 3** und in Übereinstimmung mit den Zielen dieser Verordnung auf die für die Durchführung neuer **[...]** **Investitionen** notwendigen Beträge begrenzt; oder
- (b) die folgenden Stellen mit der Durchführung der Aufgaben betrauen:
- i) **EIB**;
 - ii) internationale Finanzinstitutionen, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, oder in einem Mitgliedstaat eingerichtete Finanzinstitutionen, die das Erreichen des öffentlichen Interesses unter der Kontrolle einer Behörde zum Ziel haben [...];
 - iii) eine Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts [...];
- (c) die Aufgaben direkt ausführen, falls die Finanzinstrumente ausschließlich aus Darlehen oder Garantien bestehen. **In diesem Fall gilt die Verwaltungsbehörde als Empfänger im Sinne von Artikel 2 Absatz 8.**

Beim Einsatz des Finanzinstruments tragen die unter den Buchstaben a, b und c genannten Stellen dafür Sorge, dass das geltende EU-Recht und das geltende nationale Recht eingehalten werden, einschließlich der Vorschriften für GSR-Fonds, staatliche Beihilfen, öffentliches Beschaffungswesen und einschlägiger Standards sowie der geltenden Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Steuerhinterziehung. Sie dürfen nicht in Gebieten niedergelassen sein, deren Gerichte bei der Anwendung international vereinbarter Steuernormen nicht mit der Union zusammenarbeiten, und dürfen nicht mit Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhalten, die in solchen Gebieten errichtet wurden; sie setzen diese Anforderungen in ihren Verträgen mit ausgewählten Finanzmittlern um.

Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 zur Festlegung von **zusätzlichen spezifischen Regelungen hinsichtlich der Rolle, Haftung und Zuständigkeit der mit den Durchführungsaufgaben betrauten Stellen sowie der diesbezüglichen Auswahlkriterien anzunehmen. Die Kommission übermittelt nach Artikel 142 erlassene delegierte Rechtsakte innerhalb von vier Monaten nach Annahme dieser Verordnung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

5. **Wird ein Finanzinstrument nach Absatz 4 Buchstaben a und b eingesetzt, so werden die Bedingungen für Beiträge aus Programmen zu den Finanzinstrumenten vorbehaltlich der Einsatzstruktur des Finanzinstruments in Finanzierungsvereinbarungen gemäß ANHANG X auf den folgenden Ebenen festgelegt:**

(a) gegebenenfalls zwischen den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten Vertreter der Verwaltungsbehörde und der den Dachfonds einsetzenden Stelle und

(b) zwischen den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten Vertreter der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der den Dachfonds einsetzenden Stelle und der das Finanzinstrument einsetzenden Stelle.

5.a Bei nach Absatz 4 Buchstabe c eingesetzten Finanzinstrumenten werden die Bedingungen für Beiträge aus Programmen zu den Finanzinstrumenten gemäß Anhang X in einem Strategiedokument festgelegt und vom Monitoringausschuss geprüft.

6. Die in Absatz 4 Buchstaben **a** und **b** genannten Stellen können beim Einsatz der Finanzinstrumente [...] auch Teile der Durchführung an Finanzmittler abtreten, soweit sie die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Finanzmittler die Kriterien aus Artikel 57 und Artikel 131 Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 3 der Haushaltsordnung erfüllen¹. Die Finanzmittler werden auf Grundlage von offenen, transparenten, angemessenen und nicht diskriminierenden Verfahren ausgewählt; dabei werden Interessenkonflikte vermieden.

7. Die in Absatz 4 Buchstabe b genannten, mit Durchführungsaufgaben betrauten Stellen eröffnen in eigenem Namen oder im Namen der Verwaltungsbehörde Treuhandkonten **oder richten das Finanzinstrument als getrennten Verwaltungsblock innerhalb einer Finanzinstitution ein. Im Falle eines getrennten Verwaltungsblocks wird bei der separaten Buchführung zwischen in das Finanzinstrument investierten Programmressourcen und anderen in der Finanzinstitution verfügbaren Ressourcen unterschieden.** Die Aktiva der [...] Treuhandkonten **und solcher separaten Verwaltungsblocks** werden im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nach den einschlägigen Aufsichtsregeln verwaltet und weisen eine angemessene Liquidität auf.

¹ Die Bezugnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den Entwicklungen/Textumstrukturierungen der alle drei Jahre zu überprüfenden Haushaltsordnung zu aktualisieren.

8. **Nationale öffentliche und private Beiträge, gegebenenfalls auch Sachleistungen nach Artikel 32 Absatz 8 der GSR, können auf Ebene des Dachfonds, des Finanzinstruments oder des Endempfängers geleistet werden.**
9. Die Kommission [...] erlässt gemäß dem **Prüfverfahren nach Artikel 143 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung **einheitlicher Bedingungen** hinsichtlich der Modalitäten für den Transfer und die Verwaltung der **Programmbeiträge**, die von den **in Artikel 33 Absatz 4** genannten Stellen verwaltet werden.

Artikel 34

Verwaltung und Kontrolle bestimmter Finanzinstrumente

1. Die [im Einklang mit Artikel 64 akkreditierten Stellen] führen keine Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben aus, in denen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a eingesetzte Finanzinstrumente in Anspruch genommen werden. Sie erhalten regelmäßige Kontrollberichte von den mit dem Einsatz dieser Finanzinstrumente betrauten Stellen.
2. Die für die Prüfung der Programme zuständigen Stellen führen keine Prüfungen von Vorhaben, die nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a eingesetzte Finanzinstrumente in Anspruch nehmen, und der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Zusammenhang mit diesen Instrumenten durch. Sie erhalten regelmäßige Kontrollberichte von den in den Vereinbarungen zur Einrichtung dieser Finanzinstrumente benannten Prüfern.
3. **Die für die Prüfung der Programme zuständigen Stellen führen außer in Fällen des Betrugsverdachts keine Prüfungen auf Ebene der Endempfänger durch.**
4. **Die mit dem Einsatz der Finanzinstrumente betrauten Stellen erlegen den Endempfängern keine Aufzeichnungsanforderungen für Aufzeichnungen zu Prüfungen und Kontrollen auf, die im allgemeinen Geschäftsverkehr auf Ebene dieser Stellen geführt werden.**

5. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 zu folgenden Punkten anzunehmen: **von den Verwaltungs- und Prüfbehörden durchzuführende Kontrollen, Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Unterlagen, mit Unterlagen zu belegende Angaben, Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfmodalitäten betreffend Finanzinstrumente, die von Stellen und Institutionen nach Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe b eingesetzt werden, unter Berücksichtigung der Besonderheiten, Ziele und Charakteristika von Finanzinstrumenten gegenüber anderen Arten der Unterstützung. Die Kommission übermittelt nach Artikel 142 erlassene delegierte Rechtsakte innerhalb von vier Monaten nach Annahme dieser Verordnung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

Artikel 35

Zahlungsanträge, auch betreffend Ausgaben für Finanzinstrumente

1. Hinsichtlich der Finanzinstrumente gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a **und der Finanzinstrumente gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a und b eingesetzt werden, werden zeitlich gestaffelte Anträge auf Zwischenzahlungen für** an das Finanzinstrument gezahlte **Programmbeiträge während des Zeitraums der Förderfähigkeit unter folgenden Bedingungen eingereicht:**
- (a) **Der an das Finanzinstrument gezahlte Betrag des Programmbeitrags, der in jedem während des in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraums der Förderfähigkeit eingereichten Antrag auf Zwischenzahlung enthalten ist, darf höchstens 25 v. H. des Gesamtbetrags der im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung für das Finanzinstrument festgelegten Programmbeiträge für Ausgaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstaben a, b und d betragen, die während des in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraums der Förderfähigkeit voraussichtlich gezahlt werden. Anträge auf Zwischenzahlungen, die nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraum der Förderfähigkeit eingereicht werden, enthalten den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben im Sinne des Artikels 36.**
- (b) **Jeder Antrag auf Zwischenzahlung gemäß Buchstabe a kann höchstens 25 v.H. des Gesamtbetrags der nationalen Kofinanzierung gemäß Artikel 33 Absatz 8 enthalten, der voraussichtlich an das Finanzinstrument oder auf der Ebene der**

Endempfänger für Ausgaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstaben a, b und d innerhalb des in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraums der Förderfähigkeit gezahlt wird.

(c) Nachfolgende Anträge auf Zwischenzahlungen können während des in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraums der Förderfähigkeit nur gestellt werden, wenn

(i) beim zweiten Antrag auf Zwischenzahlung mindestens 60 v.H. des im ersten Antrag auf Zwischenzahlung enthaltenen Betrags als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ausgegeben worden sind;

(i) beim dritten und jedem nachfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung mindestens 85 v.H. des in den vorangegangenen Anträgen auf Zwischenzahlung enthaltenen Betrags als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ausgegeben worden sind.

(d) In jedem Antrag auf Zwischenzahlung, der Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten enthält, werden der Gesamtbetrag der an das Finanzinstrument gezahlten Programmbeiträge und die als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstaben a, b und d gezahlten Beträge separat ausgewiesen.

Bei Abschluss enthält der Antrag auf Restzahlung den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 36.

2. Hinsichtlich der im Einklang mit Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe c eingesetzten Finanzinstrumente aus Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c [...] **enthalten die Anträge auf Zwischenzahlungen bzw. auf Restzahlung den Gesamtbetrag der von der Verwaltungsbehörde für Investitionen bei den Endempfängern vorgenommenen Zahlungen.**

3. [...].

4. [...].

3. Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 143 Absatz 3 einheitliche Bedingungen für das Muster fest, das zu verwenden ist, wenn zusammen mit den Zahlungsanträgen zusätzliche Informationen zu den Finanzinstrumenten bei der Kommission eingereicht werden.**

Artikel 36

Förderfähige Ausgaben bei Abschluss

1. Bei Abschluss eines Programms entsprechen die förderfähigen Ausgaben des Finanzinstruments dem Gesamtbetrag der **Programmbeiträge, die** innerhalb des in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraums der Förderfähigkeit tatsächlich von dem Finanzinstrument entrichtet – oder im Fall von Garantien [...] gebunden – werden für:
- (a) Zahlungen an Endempfänger, **und in den in Artikel 32 Absatz 5 genannten Fällen Zahlungen zugunsten von Endempfängern;**
 - (b) für Garantieverträge gebundene Mittel, ob noch ausstehend oder bereits fällig, um potenziellen Garantieansprüchen für Verluste nachzukommen, berechnet gemäß einer umsichtigen Ex-ante-Risikobewertung, die einen multiplen Betrag zugrunde liegender neuer Darlehen oder sonstiger risikobehafteter Instrumente für neue Investitionen bei Endempfängern abdecken;
 - (c) kapitalisierte Zinszuschüsse oder Beiträge zu den Prämien für Bürgschaften, die für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach dem Zeitraum der Förderfähigkeit gemäß Artikel 55 Absatz 2 anfallen, in Kombination mit Finanzinstrumenten genutzt werden, in ein speziell dafür eingerichtetes Treuhandkonto eingezahlt werden, damit nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraum der Förderfähigkeit eine effektive Auszahlung erfolgen kann, allerdings unter Beachtung der Darlehen oder anderer risikobehafteter Instrumente, die während des in Artikel 55 Absatz 2 angegebenen Zeitraums der Förderfähigkeit für Investitionen bei Endempfängern eingesetzt werden;
 - (d) die Erstattung von entstandenen Verwaltungskosten oder Zahlung der Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments.

2. Im Fall von eigenkapitalbasierten Instrumenten und Kleinstkrediten können kapitalisierte Verwaltungskosten oder -gebühren, die für einen Zeitraum von höchstens **sieben** Jahren nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraum der Förderfähigkeit fällig werden, hinsichtlich von Investitionen bei Endempfängern, die während dieses Zeitraums der Förderfähigkeit angefallen sind und nicht von den Artikeln 37 und 38 abgedeckt werden können, als förderfähige Ausgaben gelten, wenn sie in ein speziell dafür eingerichtetes Treuhandkonto eingezahlt werden.

2.a Im Fall von eigenkapitalbasierten Instrumenten für Unternehmen können Zahlungen an Endempfänger und kapitalisierte Verwaltungskosten oder -gebühren, die für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Zeitraum der Förderfähigkeit fällig werden, hinsichtlich von Investitionen bei Endempfängern, die während des genannten Zeitraums der Förderfähigkeit erste Zahlungen erhalten haben, als förderfähige Ausgaben gelten, wenn sie in ein speziell dafür eingerichtetes Treuhandkonto eingezahlt werden. Zahlungen an Endempfänger erfolgen gemäß den Marktnormen und den Marktnormen entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und sind auf das Mindestmaß beschränkt, das notwendig ist, um die private Mitinvestitionstätigkeit anzuregen und um gleichzeitig die Kontinuität der Finanzierung für die Zielunternehmen zu gewährleisten, so dass öffentliche und private Investoren in vollem Umfang von den Investitionen profitieren können. Sie dürfen höchstens 30 % der förderfähigen Ausgaben des Finanzinstruments nach Abzug der während des Zeitraums der Förderfähigkeit an das Finanzinstrument zurückgeflossenen Höchstkapitalressourcen und -gewinne betragen. Die Beträge, die im genannten Zeitraum nicht für Zahlungen an Endempfänger verwendet worden sind, werden gemäß Artikel 39 verwendet.

3. Die im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 **ausgewiesenen** förderfähigen Ausgaben liegen nicht über der Summe:
- (i) des Gesamtbetrags der **für die Zwecke der Absätze 1 und 2** an die Finanzinstrumente gezahlten Unterstützung aus den GSR-Fonds; und
 - (ii) der entsprechenden nationalen Kofinanzierung.
4. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 zur Einrichtung eines Systems zur Kapitalisierung von Jahrestanchen für Zinszuschüsse und Prämien für Bürgschaften anzunehmen. **Die Kommission übermittelt nach Artikel 142 erlassene delegierte Rechtsakte innerhalb von vier Monaten nach Annahme dieser Verordnung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

5. Verwaltungskosten und -gebühren nach Buchstabe d können von der Stelle, die den Dachfonds durchführt, oder von den Stellen, die die Finanzinstrumente gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a und b ersetzen, erhoben werden und dürfen die Obergrenze, die in dem in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt wird, nicht überschreiten. Während die Verwaltungskosten die Posten der direkten oder indirekten Kosten umfassen, die gegen einen Ausgabennachweis erstattet werden, beziehen sich die Verwaltungsgebühren auf einen vereinbarten Preis für erbrachte Dienstleistungen, der über einen wettbewerblichen Marktprozess festgelegt wird. Verwaltungskosten und -gebühren beruhen auf einer leistungsbasierten Berechnungsmethode.

Verwaltungskosten und -gebühren können Vermittlungsgebühren umfassen. Werden die Vermittlungsgebühren ganz oder teilweise den Endempfängern in Rechnung gestellt, so werden sie nicht als förderfähige Ausgaben erklärt.

Verwaltungskosten und -gebühren, einschließlich für Vorbereitungsarbeiten zu dem Finanzinstrument, die vor Unterzeichnung der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung anfallen, sind ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung förderfähig.

Die Kommission nimmt im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte an, in denen die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten und -gebühren festgelegt wird.

Artikel 37

Zinsen und andere dank der Unterstützung der Finanzinstrumente durch die GSR-Fonds erwirtschaftete Gewinne

1. Die aus den GSR-Fonds an Finanzinstrumente gezahlten Mittel werden in zinstragende Konten bei Finanzinstitutionen in Mitgliedstaaten eingezahlt oder vorübergehend gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung investiert.
2. Zinsen oder andere Gewinne aus den für Finanzinstrumente bereitgestellten GSR-Fonds-Mitteln werden für denselben Zweck wie die ursprüngliche Unterstützung aus den GSR-Fonds – **nämlich unter anderem für die Erstattung von angefallenen Verwaltungskosten oder die Zahlung von Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d** – **entweder** im selben Finanzinstrument

oder aber – nach Abwicklung des Finanzinstruments – in anderen Finanzinstrumenten oder Unterstützungsarten im Einklang mit den Zielen des Programms oder der Programme verwendet, und zwar bis zum Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit.

3. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass über die Verwendung der Zinsen und anderer Gewinne angemessen Buch geführt wird.

Artikel 38

Wiederverwendung von auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführenden Mitteln bis zum Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit

1. [...] Ressourcen, die aus Investitionen oder aus der Freigabe von für Garantieverträge gebundenen Mitteln zurück an Finanzinstrumente geflossen sind, **einschließlich Kapitalrückzahlungen und -gewinne oder andere Erträge oder Renditen, wie Zinsen, Garantiegebühren, Dividenden, Kapitalerträge oder etwaige sonstige durch Investitionen erwirtschaftete Einnahmen,** und die auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführen sind, werden **bis zum benötigten Betrag und in der in den einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen vereinbarten Reihenfolge** für folgende Zwecke wiederverwendet:
 - (a) weitere Investitionen durch dasselbe oder ein anderes Finanzinstrument, im Einklang mit den Zielen des Programms/der Programme.
 - (b) **gegebenenfalls** vorrangige Vergütung der **privaten oder öffentlichen** Investoren, die nach dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors tätig sind und die parallel zu den GSR-Fonds-Mitteln für das Finanzinstrument ebenfalls Ressourcen zur Verfügung stellen oder sich auf der Ebene der Endempfänger an den Investitionen beteiligen;
 - (c) **gegebenenfalls** Erstattung von entstandenen Verwaltungskosten und Zahlung der Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments;
2. [...]:
 - (a) weitere Investitionen durch dasselbe oder ein anderes Finanzinstrument, im Einklang mit den Zielen des Programms/der Programme.
 - (b) **gegebenenfalls** vorrangige Vergütung der **privaten oder öffentlichen** Investoren, die nach dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors tätig sind und die parallel zu den GSR-Fonds-Mitteln für das Finanzinstrument ebenfalls Ressourcen zur Verfügung stellen oder sich auf der Ebene der Endempfänger an den Investitionen beteiligen;
 - (c) **gegebenenfalls** Erstattung von entstandenen Verwaltungskosten und Zahlung der Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments;

Die Notwendigkeit einer vorrangigen Vergütung nach Buchstabe b wird in der Ex-ante-Bewertung festgelegt. Die vorrangige Vergütung darf nicht über dem Betrag liegen, der notwendig ist, um Anreize für die parallele Zurverfügungstellung privater Ressourcen zu schaffen und darf nicht bewirken, dass die nach dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors tätigen privaten oder öffentlichen Investoren eine zu hohe Vergütung erhalten. Die Angleichung der Zinsen wird durch eine angemessene Risiko- und Gewinnbeteiligung gewährleistet und muss nach normalen wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen und mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.

2. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass über die Verwendung der Ressourcen und Gewinne aus Absatz 1 und 2 angemessen Buch geführt wird.

Artikel 39

[...]Mittelverwendung nach Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit

Die Mitgliedstaaten genehmigen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die [...] **Ressourcen, die an Finanzinstrumente zurückgezahlt werden, einschließlich Kapitalrückzahlungen** und -gewinne sowie sonstige Erträge oder Renditen, **die während eines Zeitraums vom mindestens 8 Jahren nach Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit erwirtschaftet wurden und** die auf die GSR-Fonds-Mittel für die Finanzinstrumente **gemäß Artikel 32** zurückzuführen sind, im Einklang mit den Zielen des Programms/**der Programme entweder im selben Finanzinstrument oder – nach Abzug dieser Ressourcen aus dem Finanzinstrument – in anderen Finanzinstrumenten** eingesetzt werden, **wobei in beiden Fällen als Voraussetzung gilt, dass anhand einer Bewertung der Marktbedingungen ein anhaltender Bedarf an solchen Investitionen nachgewiesen wird, oder in anderen Unterstützungsformen eingesetzt werden.**

Artikel 40

Bericht über den Einsatz der Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission als Anhang zum jährlichen Durchführungsbericht einen speziellen Bericht über Vorhaben, in denen Finanzinstrumente zum Einsatz kommen.

2. Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält zu jedem Finanzinstrument die folgenden Informationen:
- (a) Angabe des Programms und der Priorität, in deren Rahmen Unterstützung aus den GSR-Fonds bereitgestellt wird;
 - (b) Beschreibung des Finanzinstruments und der Vorkehrungen für den Einsatz;
 - (c) Benennung der mit Durchführungsaufgaben betrauten Stellen;
 - (d) Gesamtbetrag der [...] Programm**beiträge, aufgeschlüsselt nach** Priorität oder Maßnahme in Bezug auf das Finanzinstrument, enthalten in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen;
 - (e) Gesamtbetrag der durch das Finanzinstrument an die Endempfänger gezahlten bzw. in Garantieverträgen gebundenen Mittel, aufgeschlüsselt nach Programm und Priorität oder Maßnahme, enthalten in der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen;
 - (f) Einnahmen durch und Rückzahlungen an das Finanzinstrument;
 - (g) **Fortschritte bei der Erreichung der erwarteten Hebel**wirkung von Investitionen der Finanzinstrumente und Wert der Investitionen und Beteiligungen;
 - (h) Beitrag des Finanzinstruments zu den Indikatoren [...] der betreffenden Priorität **oder** **Maßnahme**.

Die Informationen gemäß den Buchstaben g und h dürfen nur in den Anhang der jährlichen Durchführungsberichte, die 2017 und 2019 vorgelegt werden, und in den Abschlussbericht aufgenommen werden. Die in den Buchstaben a bis h festgelegten Monitoringpflichten kommen auf Ebene der Endempfänger nicht zur Anwendung.

3. Die Kommission nimmt mittels eines Durchführungsrechtsakts im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 einheitliche Bedingungen für das Monitoring und die Bereitstellung von Informationen zum Monitoring für die Kommission an, auch hinsichtlich der Finanzinstrumente aus Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a.

- 4. Die Kommission legt ab 2016 jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der jährlichen Durchführungsberichte eine Zusammenfassung der die Fortschritte bei der Finanzierung und Durchführung der Finanzinstrumente betreffenden Daten vor, die ihr die Verwaltungsbehörde im Einklang mit diesem Artikel übermittelt haben.**

ANHANG X (Allgemeine Verordnung)
DURCHFÜHRUNG DER FINANZINSTRUMENTE:
FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN

1. **Wird ein Finanzinstrument nach Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a und b dieser Verordnung durchgeführt, so muss die Finanzierungsvereinbarung die Bedingungen für die Entrichtung von Beiträgen des operationellen Programms an das Finanzinstrument festlegen und zumindest die folgenden Angaben enthalten:**
- (a) **Anlagestrategie oder -politik einschließlich Durchführungsbestimmungen, anzubietende Finanzprodukte, anvisierte Endempfänger sowie (gegebenenfalls) geplante Kombination mit Zuschüssen;**
 - (b) **Unternehmensplan oder gleichwertiges Dokument für das durchzuführende Finanzinstrument, einschließlich der erwarteten Hebelwirkung gemäß Artikel 32 Absatz 2;**
 - (c) **angestrebte Ergebnisse, die von dem betreffenden Finanzinstrument erwartet werden, um zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen der einschlägigen Priorität oder Maßnahme beizutragen;**
 - (d) **Bestimmungen über das Monitoring der Durchführung von Investitionen und der Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Berichterstattung des Finanzinstruments an den Dachfonds und/oder die Verwaltungsbehörde, damit die Einhaltung von Artikel 40 sichergestellt ist;**
 - (e) **Prüfanforderungen wie etwa Mindestanforderungen an die Unterlagen, die auf Ebene des Finanzinstruments (und gegebenenfalls auf Ebene des Dachfonds) aufzubewahren sind, und (gegebenenfalls) Anforderungen in Bezug auf die separate Buchführung für die verschiedenen Unterstützungsarten im Einklang mit Artikel 32 Absätze 5 und 6, einschließlich Bestimmungen und Anforderungen bezüglich des Zugangs der nationalen Prüfbehörden, der Kommissionsprüfer und des Europäischen Rechnungshofs zu den Unterlagen, um einen eindeutigen Prüfpfad im Einklang mit Artikel 34 zu gewährleisten;**
 - (f) **Anforderungen und Verfahren zur Verwaltung der graduellen Beiträge des operationellen Programms gemäß Artikel 35 sowie zur Prognostizierung der Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Anforderungen an treuhänderische/ separate Buchführung gemäß Artikel 33 Absatz 8.**

- (g) Anforderungen und Verfahren zur Verwaltung der Zinsen und anderen Erträge, die im Sinne von Artikel 37 erwirtschaftet wurden, einschließlich Kassenmittel und kurzfristig verwertbare Anlagen ("Treasury investments"), sowie Verantwortung und Haftung der betreffenden Parteien;
- (h) Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung von angefallenen Verwaltungskosten oder zu den Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments;
- (i) Bestimmungen zur Wiederverwendung von auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführenden Mitteln bis Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit gemäß Artikel 38;
- (j) Bestimmungen über die Verwendung von auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführenden Mitteln nach Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit gemäß Artikel 39 und eine Strategie für die vollständige Einstellung des Beitrags aus den GSR-Fonds zum Finanzinstrument;
- (k) Bedingungen für einen etwaigen Rückzug oder teilweisen Rückzug aus den Beiträgen von Programmen zu den Finanzinstrumenten, einschließlich gegebenenfalls des Dachfonds;
- l) Bestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Stellen für die Durchführung von Finanzinstrumenten diese Instrumente unabhängig und im Einklang mit den einschlägigen beruflichen Standards verwalten und ausschließlich im Interesse der Parteien handeln, die Beiträge zu den Finanzinstrumenten leisten;
- (m) Bestimmungen für die Abwicklung von Finanzinstrumenten.

Sind die Finanzinstrumente über einen Dachfonds organisiert, muss außerdem die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Stelle, die den Dachfonds durchführt, auch Bestimmungen betreffend die Beurteilung und Auswahl von Stellen für die Durchführung der Finanzinstrumente festlegen; dazu gehören unter anderem Aufrufe zur Abgabe von Interessensbekundungen oder öffentliche Beschaffungsverfahren.

2. Strategiedokumente nach Artikel 33 Absatz 4 für Finanzinstrumente, die nach Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe c durchgeführt werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- (a) Anlagestrategie oder -politik des Finanzinstruments, allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel, anvisierte Endempfänger und zu unterstützende Maßnahmen;
- (b) ein Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für die durchzuführenden Finanzinstrumente, einschließlich der erwarteten Hebelwirkung gemäß Artikel 32 Absatz 2;
- (c) Verwendung und Wiederverwendung von auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführenden Mitteln gemäß den Artikeln 37, 38 und 39 der Allgemeinen Verordnung;
- (d) Monitoring- und Berichterstattung über die Durchführung des Finanzinstruments, um die Einhaltung von Artikel 40 sicherzustellen;
- (e) Prüfanforderungen wie etwa Mindestanforderungen an die Unterlagen, die von der Verwaltungsbehörde aufzubewahren sind, um einen eindeutigen Prüfpfad zu gewährleisten (einschließlich Anforderungen bezüglich des Zugangs der nationalen Prüfbehörden, der Kommissionsprüfer und des Europäischen Rechnungshofs zu den Unterlagen);
